



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Strategische Flächenentwicklung der Stadt Norderstedt

vom 29.01.2026

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, 558) (im Folgenden auch EigVO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Norderstedt vom 22.07.2025 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Strategische Flächenentwicklung“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb „Strategische Flächenentwicklung“ ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Stadt Norderstedt, welches öffentliche Zwecke im Sinne des § 101 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) verfolgt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist der Erwerb, die Entwicklung und die Veräußerung von Grundstücken in einer das kommunale Interesse insbesondere einer langfristigen förderlichen Stadtentwicklung in den Vordergrund stellenden Weise. Es wird im langfristigen Durchschnitt eine mindestens marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals angestrebt. Zugunsten der Zweckerreichung wird jedoch ausdrücklich in Kauf genommen, dass bei phasenweiser Betrachtung das Ziel der marktüblichen Eigenkapitalverzinsung nicht in jeder Phase verwirklicht wird. Der Zweck der Steigerung des kommunalen Interesses kann nur durch besonders langfristiges Agieren - auch unter Inkaufnahme von Jahren mit Verlusten - sichergestellt werden. Der Eigenbetrieb ist nicht verpflichtet, die Grundstücke an die/den meistbietende(n) Käufer*in zu verkaufen, sofern das kommunale Interesse dadurch nicht ausreichend gefördert wird.
- (3) Gegenstand des Eigenbetriebes ist
 - a) der Erwerb, die Erschließung einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Vergabe von Planungsaufträgen und der Verkauf von Grundstücken zum Zwecke der Verbesserung der Wohnungssituation und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben;
 - b) die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung von städtebaulichen Maßnahmen in der Stadt Norderstedt.



- (4) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der vorgenannte Zweck gefördert werden kann.
- (5) Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der kaufmännischen und technischen Betriebsführung durch die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH.
- (6) Dem Eigenbetrieb ist die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten und insbesondere zum Abschluss von Ablösevereinbarungen in Bezug auf Erschließungsbeiträge (§ 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB), Kostenerstattungsbeiträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 135 a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 8 Abs. 6 KAG SH) und Schmutzwasserbeiträge (§ 8 Abs. 6 KAG SH), die im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung der neu zu errichteten Anlagen entstehen, für alle im Bereich seiner Erschließungsgebiete liegenden Grundstücke zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Der Eigenbetrieb handelt insoweit in der Eigenschaft der zuständigen Behörde der Stadt Norderstedt im Namen der Oberbürgermeister*in.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 1 Mio.
- (2) Das Stammkapital wird gebildet durch Übergang in Gesamtrechtsnachfolge der bisher im zivilrechtlichen Eigentum der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH und der Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt GmbH & Co KG stehenden Treuhandvermögen der Stadt Norderstedt
 - a) Nordport (Treuhandvertrag vom 28. Februar 2005 sowie 14. August 2008)
 - b) Frederikspark (Treuhandvertrag vom 28. Februar 2005)
 - c) Ulzburger Straße (Treuhandvertrag vom 26. Juni 2007)
 - d) Strategische Flächensicherung (Treuhandvertrag vom 16. Oktober 2009)

Der Übergang erfolgt durch Anwachsung der Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt GmbH & Co KG mit Ablauf des 31.12.2025 sowie durch Teilvermögensübertragung (§§ 174 ff. UmwG) der Treuhandverträge und des gesamten Treuhandvermögens (Aktiva, Passiva, Rechte und Pflichten) aus der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH auf die Stadt Norderstedt.

- (3) Der Saldo der im Eigenbetrieb bilanziell erfassten Buchwerte des in Gesamtrechtsnachfolge übergegangenen Vermögens (Aktiva und Passiva) wird als Kapitalrücklage des Eigenbetriebes erfasst, soweit diese das Stammkapital übersteigt.
- (4) Aufgrund der Aufgabe des Eigenbetriebes, erworbene Grundstücke zu entwickeln, werden zwangsläufig öffentliche Verkehrs- und Grünflächen durch den Eigenbetrieb geschaffen. Durch die Entscheidung nach § 6 Abs. 4 h) erfolgt eine Überfüh-



zung dieser Flächen in den Kernhaushalt zum festgelegtem Zeitpunkt. Ein Beschluss nach § 5 Abs. 6 Landesverordnung für Eigenbetriebe ist für diese gesetzliche zwingende Rechtsfolge nicht erforderlich, selbst wenn sich hierdurch ausnahmsweise eine Änderung des Eigenkapitals ergeben sollte. Es ist keine Entschädigung zu leisten, da im Sinne des § 8 Abs. 4 EigVO die Aufgabe des Eigenbetriebes dadurch erfüllt und nicht gefährdet wird. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für die Überführung von im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstandenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in den Kernhaushalt, da auch diese Kosten durch die Grundstücksverkaufserlöse gedeckt werden. Die Überführung von Flächen in den Kernhaushalt außerhalb der Aufgabenerfüllung, z. B. aufgrund von Änderung der Nutzungsbestimmung der Grundstücke zugunsten einer Nutzung durch städtische Einheiten, ist hingegen nach § 8 Abs. 2 EigVO angemessen zu vergüten.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

- a) die Stadtvertretung
- b) der Hauptausschuss
- c) der/die Oberbürgermeister*in
- d) die Werkleitung.

§ 5 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung des Eigenbetriebes besteht aus zwei Werkleiter*innen und zwei ständigen Vertreter*innen. Als Werkleiter*in des Eigenbetriebes sollen der/die jeweilige (weitere) Geschäftsführer*in der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH (operativer Werkleiter*in) und der/die hauptamtliche Stadträt*in, der/die dem für Stadtplanung zuständigen Dezernat vorsteht, (Werkleiter*in Stadtplanung) bestellt werden. Der/die operative Werkleiter*in verantwortet die kaufmännische Leitung, das Rechnungswesen sowie die sonstigen Aufgaben der laufenden Geschäftsführung. Die Aufgaben und Befugnisse des/der Werkleiter*in Stadtplanung in der Werkleitung regelt die Geschäftsordnung. Als ständige(r) Vertreter*in des/der operativen Werkleiter*in sollen Prokurist*innen bzw. Handlungsbevollmächtigte der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH bestellt werden. Die Mitglieder der Werkleitung vertreten sich gegenseitig. Weitere Vertretungsregelungen bei Abwesenheit von Mitgliedern der Werkleitung sind zu treffen.



- (2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung ist der/die Oberbürgermeister*in. Sie/Er erlässt die Geschäftsordnung der Werkleitung. Der Hauptausschuss ist vor dem Erlass oder der Änderung der Geschäftsordnung zu beteiligen. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebs.
- (3) Die Werkleitung des Eigenbetriebes bedient sich zur Aufgabenerfüllung der kaufmännischen und technischen Geschäftsführung durch die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH. Der Eigenbetrieb erstattet der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH sämtliche mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Kosten, insbesondere der auf diese Geschäftsführung entfallenden Personal-, Verwaltungs- und sonstigen Kosten. Die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH weist die Höhe ihrer Aufwendungen aus der Geschäftsführungstätigkeit durch ihre Buchhaltung und - soweit vorhanden - durch ihre Kostenrechnung nach. Der danach zu berechnende Kostenersatz ist von dem Eigenbetrieb zuzüglich eines pauschalierten Zuschlags von 2 % und gesetzlicher Umsatzsteuer zu gewähren. Die Abrechnung erfolgt jährlich nachträglich. Die Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH hat Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen.
- (4) Soweit als Werkleiter*in und ständige(r) Vertreter*in im Dienste der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH stehende Personen bestellt werden, ist die Bestellung mit keinem Dienstverhältnis mit der Stadt Norderstedt verbunden. Die Vergütung erfolgt für die Personen ausschließlich über ihr Dienstverhältnis bei der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH.
- (5) Die Werkleiter*innen entscheiden in ihrem Verantwortungsbereich im Rahmen der Vorgaben des Wirtschaftsplanes eigenverantwortlich. Bei Abwesenheit werden diese durch ihre ständigen Vertreter*innen vertreten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den ständigen Vertreter*innen im Falle der Handlungsunfähigkeit der Werkleiter*innen ist eine Entscheidung durch den/die Vorsitzende(n) des Hauptausschusses zu treffen.

§ 6

Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Landesverordnung über die Eigenbetriebe oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (2) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und die Entscheidungen des/der Oberbürgermeister*in in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze des § 107 der Gemeindeordnung unter der Maßgabe des § 2 Abs. 2 zu führen.



- (4) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören insbesondere:
- a) die selbstständige und verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beifügung der Anlagen vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach § 12 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe
 - c) der Abschluss von Kaufverträgen über den Verkauf der zum Zwecke der Flächenentwicklung erworbenen und dementsprechend entwickelten Grundstücke des Eigenbetriebes
 - d) der Abschluss von Kaufverträgen über den Erwerb von Grundstücken zum Zwecke der strategischen Flächenentwicklung in gesonderten Betriebszweigen, soweit im Wirtschaftsplan hierfür ein Budget vorgesehen ist
 - e) der Abschluss von Kaufverträgen über den Erwerb von Grundstücken zum Zwecke der strategischen Flächenentwicklung im Hauptbetriebszweig bis zu der in § 9 Nr. d) der Hauptsatzung vorgesehenen Betragsgrenze
 - f) die Vergabe und der Abschluss von im Rahmen der Flächenentwicklung und im Budget des Wirtschaftsplanes erfolgenden Dienstleistungsverträgen, Werkverträgen und sonstigen Verträgen
 - g) die Vergabe und der Abschluss von sonstigen Verträgen, soweit diese im Budget des Wirtschaftsplanes bleiben
 - h) die Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen und die Entscheidung über den Zeitpunkt der tatsächlichen Indienststellung von im Rahmen der Flächenentwicklung entwickelten öffentlichen Grünflächen und sonstigen öffentlichen Flächen sowie Ausgleichs- und Ersatzflächen und dem damit verbundenen Zeitpunkt des Übergangs der Verkehrssicherungspflicht.
 - i) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 24 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe
 - j) Entscheidungen über Mehrausgaben nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR
 - k) Entscheidungen über den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und Niederschlagungen, soweit ein Betrag von 25.000,00 EUR nicht überschritten wird.
 - l) Entscheidungen über Stundungen von Ansprüchen des Eigenbetriebes, soweit ein Betrag von 50.000,00 EUR nicht überschritten wird.
 - m) die Einlegung von Rechtsbehelfen in Steuerangelegenheiten sowie in Verwaltungsverfahren; die Einlegung von Rechtsbehelfen in anderen fristbehafteten Angelegenheiten zur Sicherung der Rechtsposition.



- (5) Die Werkleitung hat den/die Oberbürgermeister*in und den Hauptausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel in Textform geschehen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (6) Darüber hinaus soll die Werkleitung den/die Oberbürgermeister*in und den Hauptausschuss vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich, über Grundstücks- An- und Verkäufe sowie die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der im Stellenplan enthaltenen Stellen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten.
- (7) Die Werkleitung hat der/die Oberbürgermeister*in und dem Hauptausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten.
- (8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Stadtvertretung oder der Hauptausschuss zuständig sind, hat die Werkleitung die Entscheidung des/der Oberbürgermeister*in einzuholen. Der/die Oberbürgermeister*in hat unverzüglich die Gründe dem zuständigen Organ mitzuteilen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt Norderstedt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Angelegenheiten, in denen die Entscheidung übergeordneter Organe herbeigeführt werden muss.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt Norderstedt verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Textform, sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 i.V.m § 56 Abs, 3 und 4 der Gemeindeordnung zu verfahren.
- (4) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen sowie Prokurist*innen zu bestellen. Als Betriebsangehörige des Eigenbetriebes im Sinne dieser Satzung gelten alle Beschäftigten der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH.



§ 8

Bestellung und Abberufung der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird nach § 65 der Gemeindeordnung durch die/der Oberbürgermeister*in bestellt und abberufen. Ist mit der Bestellung bzw. Abberufung eine Entscheidung über ein Beschäftigungsverhältnis verbunden, gilt § 65 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung.
- (2) Der Hauptausschuss ist vor der Bestellung und der Abberufung zu beteiligen.

§ 9

Hauptausschuss

- (1) Als Werkausschuss i.S.v. § 5 Abs. 2 EigVO wird der Hauptausschuss eingesetzt. Seine Aufgaben und die Zusammensetzung werden durch die Hauptsatzung und diese Betriebssatzung bestimmt.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen, soweit in den Ausschusssitzungen Belange des Eigenbetriebs auf der Tagesordnung stehen. Sie ist verpflichtet, dem Hauptausschuss Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Hauptausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Ausschüsse.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses als Werkausschuss

- (1) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung Norderstedt vor, soweit diese den Eigenbetrieb bzw. dessen Aufgabenbereich betreffen.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über:
 - a) die Festsetzung allgemeiner Geschäftsbedingungen für die Grundstücksverkaufsverträge sowie die Rahmenvorgaben für Verkaufspreisfestlegungen durch die Geschäftsführung, sofern eine Veräußerung nicht zum Marktwert erfolgt,
 - b) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
 - d) die Anwendung der Haushaltswirtschaft,
 - e) Mehrauszahlungen nach § 14 Abs. 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe,
 - f) die Vergabe von Gutachten, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören, bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR im Einzelfall,



- g) den Abschluss von Kaufverträgen über den Erwerb von Grundstücken zum Zwecke der strategischen Flächenentwicklung im Hauptbetriebszweig, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören,
- h) die Vergabe und den Abschluss von sonstigen Verträgen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören, bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR im Einzelfall,
- i) Entscheidungen über Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes und Niederschlagungen, soweit diese nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören und soweit diese im Einzelfall nicht mehr als 250.000,00 EUR betragen,
- j) die Stundung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören,
- k) die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist,
- l) die Zuweisung von Tätigkeiten zu den gesonderten Betriebszweigen sowie die Einrichtung von neuen gesonderten Betriebszweigen.

§ 11

Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Eigenbetriebs informieren, an Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen, soweit in den Ausschusssitzungen Belange des Eigenbetriebs auf der Tagesordnung stehen, und Unterlagen einsehen.

§ 12

Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 der Gemeindeordnung und § 5 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe zwingend zuständig ist. In § 6 Abs. 4 ausdrücklich geregelte Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung sowie in § 10 Abs. 2 ausdrückliche geregelte Angelegenheiten des Hauptausschusses unterliegen nicht der zwingenden Zuständigkeit der Stadtvertretung. Nach § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe sind mit Erlass dieser Satzung und der korrespondierenden Regelung in der Hauptsatzung bestimmte Entscheidungen, insbesondere die in § 5 Abs. 1 Nummer 4, 5, 8 und 9 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe geregelten Beschlussgegenstände, dem Hauptausschuss übertragen.



§ 13

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Norderstedt.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe. Der Eigenbetrieb hat vor Beginn jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe aufzustellen.
- (3) Soweit sich aus der Landesverordnung über die Eigenbetriebe nichts anderes ergibt, sind gemäß § 19 EigVO der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht von der Werkleitung innerhalb der gesetzlichen Fristen entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen.
- (4) Für jeden Betriebszweig ist für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine in dem Anhang aufzunehmende separate Erfolgsübersicht aufzustellen; dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden. Unabhängig von der Bildung der Betriebszweige bildet der gesamte Eigenbetrieb einen einheitlichen Deckungskreis analog den Vorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung.
- (5) Als gesonderte Betriebszweige gelten die bisherigen Treuhandbereiche Nordport, Frederikspark, Ulzburger Straße sowie sämtliche vom Hauptausschuss einem gesonderten Betriebszweig zugewiesenen Teilaufgabenbereiche. Der bisherige Treuhandbereich „Strategische Flächensicherung“ bildet mit sonstigen nicht einem gesonderten Betriebszweig zugewiesenen Tätigkeiten den Hauptbetriebszweig.
- (6) Im Anhang des Jahresabschlusses, sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums (Rubrik Vergütungsoffenlegung) gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Hauptausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Hauptausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung. Eine gesonderte Angabe



über die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt nur, soweit diese Zahlungen direkt vom Eigenbetrieb erhalten. Soweit Personen als Beschäftigte oder Organe der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH Zahlungen erhalten, besteht eine Angabepflicht ausschließlich entsprechend der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.
- (2) Zum 1.1.2026 werden die Aufgaben übernommen, soweit diese das bisher zivilrechtlich im Eigentum der Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt GmbH & Co KG stehende Treuhandvermögen der Stadt Norderstedt betreffen. Die Aufgabe bezüglich des bisher zivilrechtlich im Eigentum der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt GmbH stehende Treuhandvermögens der Stadt Norderstedt wird mit zivilrechtlicher Wirksamkeit der Teilvermögensübertragung übernommen.

Norderstedt, den 29.01.2026

Stadt Norderstedt

gez.

Katrin Schmieder
Oberbürgermeisterin